



Praktikumsvertrag für das einjährige sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ)

Praktikant*in: weiblich männlich divers

Name/ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Gesetzliche*r Vertreter*in: _____

Eigene Kinder unter 18 Jahren: ja nein

Träger:

Name: _____

Adresse: _____

Ansprechpartner*in: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Praxisstelle:

Einrichtungsart: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Leitung: _____

Praxismentor*in: _____

Name: _____

Berufsbezeichnung: _____

Dauer der Berufstätigkeit: _____

(mind. 2 Jahre als Erzieher*in)

Einsatz der Erzieherpraktikantin/des Erzieherpraktikanten:

Zielgruppe/ Alter: _____

Zwischen dem oben genannten Träger und der Erzieherpraktikantin/dem Erzieherpraktikanten wird vorbehaltlich der Erfüllung der gültigen Zulassungsvoraussetzungen der Städt. Fachakademie für Sozialpädagogik und des einwandfreien Leumunds (erweitertes Führungszeugnis) folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Probezeit, Praktikumszeit

Die Ausbildung im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) an der Städt. Fachakademie für Sozialpädagogik beinhaltet eine praktische Ausbildung im Umfang von 800 Stunden. Die Erzieherpraktikant*innen sind im 14-tägigen Rhythmus abwechselnd am Lernort u.a. Kita und am Lernort der Städt. Fachakademie für Sozialpädagogik. Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der praktischen Ausbildung ergeben. Die Probezeit beträgt ___ Monate.

1.1 Die praktische Ausbildung dauert insgesamt 800 Stunden, die in der Zeit vom

01. September 20__ bis 31. August 20__ abzuleisten ist.

1.2 Für das Vertragsverhältnis gilt §26 des Berufsbildungsgesetzes.

1.3 Wechsel der Praktikumsstelle

Ein Wechsel der Praktikumsstelle kann nur im Einvernehmen mit der Städt. Fachakademie für Sozialpädagogik erfolgen.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.

Der Praktikumsvertrag zwischen der Erzieherpraktikantin/dem Erzieherpraktikanten und der Praxiseinrichtung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Erzieherpraktikantin/ der Erzieherpraktikant die Probezeit an der Städt. Fachakademie für Sozialpädagogik besteht und das Ausbildungsverhältnis zwischen der Erzieherpraktikantin/dem Erzieherpraktikanten und der Städt. Fachakademie für Sozialpädagogik bis zum Abschluss des Sozialpädagogischen Einführungsjahrs bestehen bleibt.

Ebenso steht das Ausbildungsverhältnis der Erzieherpraktikantin/des Erzieherpraktikanten mit der Städt. Fachakademie für Sozialpädagogik während der gesamten Ausbildungszeit des Sozialpädagogischen Einführungsjahres unter der auflösenden Bedingung, dass ein Praktikumsvertrag zwischen der Erzieherpraktikantin/des Erzieherpraktikanten und einer Praxiseinrichtung besteht.

Der Erzieherpraktikant/ die Erzieherpraktikantin wird im Sozialpädagogischem Einführungsseminar gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b oder c in Verbindung mit Anlage 3 der Fachakademieordnung für Sozialpädagogik – Änderungen gemäß KMS vom 02.03.21 treten zum 01.08.2021 in Kraft – beschäftigt.

§ 4 Pflichten des Trägers/ der Praxisstelle der praktischen Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich

- a) die Erzieherpraktikantin/den Erzieherpraktikanten entsprechend der geltenden Regeln und Standards für das SEJ auszubilden,
- b) dafür zu sorgen, dass die Erzieherpraktikantin/der Erzieherpraktikant die Kompetenzen (Soziale Kompetenz, Fachkompetenz, Personale Kompetenz) erwirbt, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach Ausbildungsplan erforderlich sind,
- c) geeignete pädagogische Fachkräfte mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
- d) an dem als Anlage zum Lehrplan veröffentlichten Ausbildungsrahmenplan zu orientieren,
- e) die Erzieherpraktikantin/den Erzieherpraktikanten zum Besuch der Fachakademie freizustellen, sowie den Beauftragten/die Beauftragte dieser Fachakademie auf Verlangen Gelegenheit zu geben, die Praktikumsstelle zu besuchen und die Erzieherpraktikantin/den Erzieherpraktikanten zu betreuen,
- f) der Erzieherpraktikantin/dem Erzieherpraktikanten Aufgaben zu übertragen, die der Vorbereitung auf dem Beruf des Erziehers/ der Erzieherin förderlich und den körperlichen Kräften angemessen sind,
- g) die Jugendarbeitsschutz-, Arbeitsschutz- und Unfallschutzbestimmungen zu beachten und die Erzieherpraktikantinnen/ die Erzieherpraktikanten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren,
- h) die Bestimmungen der Sozialversicherungen zu beachten,
- i) einen Praxisdialog regelmäßig wöchentlich zu gewährleisten und eine Stellungnahme über die Leistungen und das Verhalten der Erzieherpraktikantin/des Erzieherpraktikanten fristgerecht zu erstellen.

§ 5 Pflichten der Erzieherpraktikantin/des Erzieherpraktikanten

Die Erzieherpraktikantin/der Erzieherpraktikant hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere

- a) sich dem Ausbildungs- und Praktikumszweck entsprechend zu verhalten und die ihr/ihm übertragenen Tätigkeiten und pädagogischen Aufgaben von weisungsberechtigten Personen sorgfältig, gewissenhaft und gemäß den Anweisungen auszuführen. Die Erzieherpraktikantin/der Erzieherpraktikant hat im Rahmen des Praktikums stets die Interessen des Trägers s.o. (wurde oben benannt) sowie die der Praxisstelle zu wahren,
- b) die vereinbarten Praxiszeiten einzuhalten,
- c) die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige der Praxisstelle allgemein bekannt gemachte oder von ihr besonders bezeichneten Vorschriften zu beachten, sowie Geräte und Gegenstände sorgfältig zu behandeln,

- d) umgehend jede Änderung der persönlichen Daten, insbesondere der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit, sowie jede wesentliche Änderung im Zusammenhang mit der Ausbildung mitzuteilen,
- e) Einrichtungen und Gegenstände der Praxisstelle nur in dem Umfang zu nutzen, als sie zur Durchführung der Praxiszeiten erforderlich sind,
- f) spätestens bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses unaufgefordert und ansonsten jederzeit auf Anforderung der Praxisdienststelle sämtliche ihr/ihm überlassenen oder von ihr/ihm gefertigten Schriftstücke oder sonstige im Eigentum der Einrichtung stehenden Gegenstände unverzüglich an die Praxisdienststelle herauszugeben.

§ 6 Vergütung und sonstige Leistung

6.1 Die monatliche Vergütung der Erzieherpraktikantin/des Erzieherpraktikanten beträgt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TVAöD - Besonderer Teil Pflege –

im SEJ: _____ 805,00 _____ EUR (von 01.09. bis 31.08.)

Die Vergütung wird am Ende des Monats gezahlt. Darüber hinaus gelten die tariflichen Regelungen des Trägers.

6.2 Der Erzieherpraktikantin/ dem Erzieherpraktikanten wird die monatliche Vergütung auch gezahlt

- a) für Tätigkeiten, die gemäß § 5 durchgeführt werden,
- b) für die Zeit der Freistellung für den Besuch der Fachakademie,
- c) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
- d) wenn sie/er infolge von Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,
- e) wenn sie/er aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 7 Arbeitszeit und Erholungsurlaub

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Erzieherpraktikantin/ des Erzieherpraktikanten richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten beim Träger für den Beruf der Erzieherpraktikantin/ des Erzieherpraktikanten gelten.

Sie beträgt durchschnittlich _____ Stunden wöchentlich.

Die Erzieherpraktikantin/ der Erzieherpraktikant erhält Erholungsurlaub nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 TVAöD-BT-Pflege. Der Urlaubsanspruch beträgt derzeit bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.

§ 8 Datenschutz/ Verschwiegenheit

Die Erzieherpraktikantin/ der Erzieherpraktikant verpflichtet sich zur Wahrung der Dienstverschwiegenheit. Geschäftsvorgänge des Trägers, die im Rahmen der

Praxiszeiten bekannt werden, hat sie/er vertraulich zu behandeln. Erhaltene Unterlagen und ggf. daraus gewonnene Ergebnisse einschließlich Test- und Ausschussmaterial sind von ihr/ihm unter Verschluss zu halten und nach Beendigung der Praxis an die Praxisstelle zurückzugeben. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Praxisstelle.

Die Erzieherpraktikantin/ der Erzieherpraktikant wird von der Praxisstelle auf das Datengeheimnis gem. Art. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) verpflichtet. Die bei der Praxisstelle geltenden Vorschriften über den Datenschutz sind von ihr/ihm einzuhalten; insbesondere sind ihr/ihm überlassene personenbezogene Daten ausschließlich nach Weisung der Praxisstelle zu verarbeiten.

Die Pflicht zur Wahrung von Datenschutz und Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Praxiszeiten unverändert weiter.

Die Erzieherpraktikantin/ der Erzieherpraktikant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Pflichten ein wichtiger Grund zur Kündigung des Ausbildungsverhältnisses sind und nach Art. 37 BayDSG, §§ 202 a ff., 353 b Strafgesetzbuch mit Geldbuße bzw. Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können.

§ 9 Arbeitsunfähigkeit

Die Erzieherpraktikantin/der Erzieherpraktikant ist verpflichtet, eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die Erzieherpraktikantin/der Erzieherpraktikant spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine auf eigene Kosten zu beschaffende ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung der Krankenkasse über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dem Träger (s.o.) bleibt unbenommen, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

§ 10 Beendigung und Kündigung

10.1 Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

10.2 Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden:

10.2.1 aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

10.2.2 von dem Erzieherpraktikanten/der Erzieherpraktikantin mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen

10.2.3 wenn die Erzieherpraktikantin/der Erzieherpraktikant von der Ausbildung an der Fachakademie ausgeschlossen worden ist. In diesem Fall informiert die Fachakademie den Träger.

Eine Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund (Ziffer 10.2.1) ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/ dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von Ziffer 10.2.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 11 Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld ist die/der Auszubildende verpflichtet, sich drei Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses persönlich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Weiterhin ist die Erzieherpraktikantin/der Erzieherpraktikant verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

§ 12 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, sind ausgeschlossen.

§ 13 Nebenabreden, Schriftform

Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragsteil eine gegengezeichnete Ausfertigung. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Ein wirksamer Verzicht auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich erfolgen. Individualabreden bleiben davon jeweils unberührt (§305 b BGB). Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

Der Träger verpflichtet sich die Städt. Fachakademie und die Erzieherpraktikantin/den Erzieherpraktikanten unverzüglich bei Änderungen zu informieren.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautende Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

 Ort/ Datum

 Stempel des Trägers

 Rechtsverbindliche Unterschrift
des Trägers

 Ort/ Datum

 Unterschrift der Erzieherpraktikantin/ des
Erzieherpraktikanten

Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/ des gesetzlichen Vertreters

Bearbeitung durch die Städt. Fachakademie für Sozialpädagogik

Genehmigt

Nicht genehmigt/ Begründung: _____

München, ____ . ____ .2021

Schulstempel

Unterschrift